

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 669/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda B. [REDACTED],

1 [REDACTED] Avenue, L. [REDACTED], England,

- Prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, L. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Korn und Henkel

in der Sitzung vom 28. März 1972
beschlossen:

Das Gesuch der Klägerin um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Juni 1971 wird abgelehnt.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil ist dem Anwalt der Klägerin, der von der Unterhaltung einer Kanzlei im Bundesgebiet befreit ist, durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 213 ZPO) am 15. 7. 1971 zugestellt worden. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 220 ZPO) ist am 18. 10. 1971 eingegangen. Der Bundesgerichtshof hat sie durch Beschluss vom 27. 12. 1971 wegen Versäumung der Frist des § 225 ZPO verworfen.

Die Klägerin bittet um Wiedereinsetzung (§ 253 Abs. 1 ZPO) und trägt vor, der von ihrem Anwalt für den Rechtsstreit

148

- 3 -

benannte Zustellungsbevollmächtigte sei am 3. 5. 1971 verstorben. In persönlichen Angelegenheiten habe ihr Anwalt am 14. 5. 1971 dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle einen anderen Zustellungsbevollmächtigten benannt. In den von ihm bei deutschen Gerichten geführten Rechtssachen habe er den neuen Bevollmächtigten jeweils benannt, wenn ihm der Aktenvergang zur Bearbeitung vorgelegt worden sei.

In ihrem eigenen Rechtsstreit sei dem Anwalt das Berufsgericht am 19. 7. 1971 in einem gewöhnlichen Briefumschlag ohne Hinweis darauf, daß es sich um eine Zustellung gemäß §§ 175, 213 ZPO handle, und ohne Vermerk über das Datum der Postaufgabe zugegangen. Hierdurch sei er in den Glauben versetzt worden, daß eine Zustellung irgendwelcher Art nicht vorliege, und zwar umso mehr, als der frühere Zustellungsbevollmächtigte im Kopf des Urteils nicht aufgeführt gewesen sei. Sie glaube, daß sich ihr Anwalt auf die Übung zahlreicher Gerichte, die besondere Art der Zustellung auf dem zugestellten Schriftstück zu kennzeichnen, habe verlassen dürfen, und beruft sich auf das Urteil des Oberlandesgerichts Celle in Rz 1969, 141 Nr. 33.

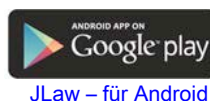
Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Der Anwalt hat die ihm vernünftigerweise zuzumutende Sorgfalt bei der Einlegung der Beschwerde nicht gewahrt; der Klägerin kann deshalb nach §§ 232, 233 ZPO Wiedereinsetzung nicht gewährt werden.

Da dem Anwalt bekannt war, daß der von ihm benannte Zustellungsbevollmächtigte verstorben war, durfte er keine Unwirksamkeit einer Zustellung nach §§ 175, 213 ZPO annehmen und hat sie auch nicht angenommen. Sein Irrtum, es handle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sich nicht um die ihm bekannte Zustellung durch Aufgabe zur Post, sondern um die aus irgendeinem Grunde vorgenommene Übersendung einer Urteilsausfertigung durch die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts, ist nicht einleuchtend. Seinen Handakten konnte er entnehmen, daß in dem vorgesehenen Termin, den er durch einen Schriftsatz vom 14. 5. 1971 vorbereitet hatte, das Urteil ergangen war und daß es ihm bisher nicht zugestellt worden war. Aus den Handakten ergab sich auch, daß von seiner Seite eine Ausfertigung des Urteils bei der Geschäftsstelle nicht angefordert worden war. Er mußte deshalb damit rechnen, daß es sich um die Zustellung des Urteils nach §§ 175, 213 ZPO handelte, und mußte sich entsprechend verhalten. Es ist zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, daß die Geschäftsstelle eines Gerichts einem Anwalt ohne Anforderung versehentlich eine Urteilsausfertigung zuschickt. Gegen ein solches Versehen sprachen hier aber alle Umstände. Die Klägerin bringt nicht vor, daß ihr Anwalt in ihrem Rechtsstreit oder in früheren gerichtlichen Verfahren von dem Oberlandesgericht in Frankfurt jeweils auf die besondere Art der Zustellung hingewiesen worden sei. Es fehlte an einem Grunde für die Annahme, es könne sich nicht um eine Zustellung irgendwelcher Art handeln; das Gegenteil war anzunehmen.

Zu Unrecht beruft sich die Klägerin auf die Übung anderer Gerichte. Es handelt sich nicht um eine allgemeine und ständige Übung der deutschen Entscheidungsgerichte. Wenn einzelne Gerichte zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, die sich aus dieser Form der Zustellung ergeben können, die Zustellung mit entsprechenden Hinweisen versehen, so werden dadurch weder die gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen vermehrt, auf die sich auch § 30 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959 beschränkt, noch die Anwälte von der Pflicht entbunden, in jedem

Einzelfall gewissenhaft zu prüfen, ob die Geschäftsstelle von der gesetzlich vorgesehenen Form der Zustellung durch Aufgabe zur Post Gebrauch gemacht haben könnte.

Mai

von der Mühlen